

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

**Artikel:** Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-543120>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 19 September 1801. Sechstes Quartal. Den 2 Ergänzungstag IX.

## An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 Bg. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bg. postfrey außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Cantonal-Organisationentwürfe  
so wie dieselben von den Cantonstags-  
sitzungen angenommen und der Regierung  
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

### XIV.

#### Canton Bern.

(Angenommen in der Cantonstags-  
sitzung zu Bern  
am 10ten August 1801.)

Ist gedruckt erschienen unter dem Titel: Cantons-  
Verfassung für den Canton Bern, so  
wie solche von der Tagsatzung ange-  
nommen worden. 8. S. 16.

Eintheilung. Der Canton ist in 20 Bezirke  
eingetheilt: Bern, Bannenthal, Wangen, Büren, Erlach,  
Schüpfen, Burgdorf, Sumiswald, Langnau, Stef-  
fäburg, Thurnen, Laupen, Höchstetten, Thun, Mey-  
ringen, Unterseen, Frutigen, Erlenbach, Zweisimmen,  
Sanen. Die Bezirke sind in Gemeinden abgetheilt.

Die Gemeindeversammlung besteht aus  
allen helvetischen Activbürgern die 20 Jahr alt und  
wenigstens 2 Jahr in der Gemeinde säßhaft sind, ein  
Eigenthum in Helvetien besitzen, oder einen unabhän-  
gigen Beruf ausüben. Sie wählt den Gemein-  
d Rath der aus 5 bis 15 Gliedern besteht, und eben

so viel Beygeordnete hat, durch die er in Rechnungs-  
sachen kontrollirt wird. Die Mitglieder bleiben 3, die  
Beygeordneten 5 Jahre im Amt. Um wählbar zu seyn,  
muß man 24 Jahre alt seyn, und 2 Fr. Abgabe zahlen.  
Der Gemeinderath verwaltet die Sach- und Ortspo-  
lizey; die Erhebung der allgemeinen, der Cantons- und  
Gemeindsabgaben; er erkennt mit Zuziehung der Bey-  
geordneten die Gemeindssteuern, welche die örtliche  
Polizey erheischt, bestimmt deren Verwendung, und legt  
über dieselben den Beygeordneten vorläufig, und nach-  
her der gesammten Gemeinde Rechnung ab. Er wählt  
mit Zuziehung der Beygeordneten auf jedes 100 Activ-  
bürger einen Wahlmann zu Ergänzung der Cantons-  
Autoritäten.

Der Gemeindegammann wird von dem Be-  
zirksstatthalter aus den Gemeinderäthen ernannt; er  
führt den Vorsitz im Gemeinderath, und hat die all-  
gemeinen Gesetze und Beschlüsse und die Cantonal- und  
Gemeinderathsverordnungen, so wie auch alle von dem  
Bezirksstatthalter ihm zukommenden Aufträge, in der  
Gemeinde bekannt zu machen und in Vollziehung zu  
setzen. — Der Anmann und die Gemeinderäthe wer-  
den für die Berrichtungen der Regierung aus der Can-  
tonskasse, und wegen denen der Gemeinde aus der  
Gemeindskasse bezahlt.

Bezirksstatthalter. Er wird auf den drey-  
fachen Vorschlag des Verwaltungsraths aus allen ge-  
wesenen und wirklichen Beamten des Bezirks, durch  
den Statthalter ernannt; er bleibt 5 Jahre im Amt  
und kann auf die Einladung des Cantonsstatthalter  
durch den Verwaltungsrath abgerufen werden.

Verwaltungsrath. Er besteht aus 9 Gliedern  
und 2 Suppleanten; es dürfen nicht mehr als zwey  
Glieder aus einem Bezirk seyn. Sie bleiben 5 Jahr  
im Amt. Die Wahl geschieht durch den Cantonsrath,  
aus Candidaten, deren die Wahlmänner jedes Bezirks  
zwey vorschlagen. Der Verwaltungsrath entscheidet über

die Gesetzesvorschläge des Senats. Er schlägt dem Cantonsrath die erforderlichen Cantonsverordnungen vor; er besorgt die Vollziehung derselben, so wie jene der allgemeinen Gesetze; er entscheidet über streitige Administrationsfälle, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Cantonsrath, wenn der Gegenstand seine Competenz überschreitet. Er ist Verwalter des Cantonalvermögens; er schlägt dem Cantonsrath die Erhebungs- und Vertheilungsart der allgemeinen sowohl als der besondern Cantonsabgaben vor; er besorgt die Beziehung derselben, und legt darüber Rechnung ab. Ihm kommt die Wiederbesetzung der ledig gewordenen Pfarr- und Lehrstellen, die Cantonal sind, aus dem zweyfachen Vorschlage aller Actuwbürger der Gemeinde zu; ihm sind die Armen-, Polizen-, Sanitäts-, so wie auch die Errichtung eines Schulmeisterseminariums, nebst übrigen Schul-, Erziehungs-, und Unterrichtsanstalten, in so fern sie Cantonal sind, übertragen. Der Gehalt seiner Glieder darf 2400 Fr. nicht übersteigen.

**Cantonsrath.** Er besteht aus 25 Gliedern; aus jedem Bezirk muß nothwendig 1 und können nicht mehr als 2 Glieder gewählt seyn. Jährlich treten 5 Glieder aus. Die Wahl geschieht durch den Cantonsrath aus dem dreifachen Vorschlag der Bezirkswahlmänner. Der Cantonsrath wählt die Glieder zur Centraltagssagung. Er genehmigt oder verwirft die vom Verwaltungsrath gemachten Vorschläge zu den Cantonalordnungen; er entscheidet in letzter Instanz über streitige Administrationsfälle. Er beschließt die Cantonalabgaben; bewilligt die für Cantonalbedürfnisse nöthigen Summen, und nimmt dafür Rechnungen ab. Er bestimmt den Loskauf der Zehnden und Bodenzinse. Er behandelt Klagen oder Vertheidigungen des Cantons, und ausserordentliche Zusammenberuffungen der allgemeinen Tagssagung. Er bestimmt die Besoldungen der Cantonalbeamten, der Pfarrer und Lehrer, die für die Pfarrer nicht weniger als 1200 Fr., aber auch nicht höher als 2400 Fr. seyn dürfen. Er tritt ordentlicher Weise jährlich einmal für 3 Wochen zusammen; kann aber auf die Einladung des Verwaltungsraths, und auf den Antrag seiner permanenten Commission ausserordentlich zusammenberuffen werden. Er erwählt jährlich aus seinem Mittel eine bleibende Commission von 3 Gliedern. Diese nimmt alle Vorschläge, Begehren und Klagen an, über die der Cantonsrath zu entscheiden hat. Sie beobachtet den Gang und die Geschäftsführung des Verwaltungsraths; sie controlirt dieselben, und wohnt dessen Versammlungen bey.

**Allgemeine Grundsätze.** Politische und bürgerliche Freyheit und Gleichheit, und somit Aufhebung aller ausschließlichen, einzelnen Orts-, Personen- und Familien-Vorrechte. — Jeder Beamte, der auf verfassungsmäßige Weise austritt, ist gleich wieder wählbar. — Kein liegendes Gut kann für unveräußerlich erklärt, noch mit unablässlichen Beschwerden belegt werden. — Alle Feudallasten und Kleinzehnden sollen ferner unentgeltlich abgethan und getilgt bleiben. — Die großen Zehnden und Bodenzinse bleiben loskäuflich erklärt. — Die ersten Cantonsbehörden sollen die Art und Weise der Loskaufung, als auch die Entschädnisse der Particularen und Stiftungen, die nicht National- oder Cantonalvermögen sind, mit möglichster Beförderung festsetzen und bestimmen; die von daher übriggeliebende Summe soll nach Vorschrift des Centralverfassungsentwurfs verwendet werden. — Weder Väter noch Söhne, Bruder und Schwäger, können zugleich Mitglieder der nämlichen Stelle seyn.

**Ein der Beamtenen. Wählbarkeitsbedinge.** Um zu öffentlichen Stellen wählbar zu seyn, muß man helvetischer Bürger seyn, ein Eigenthum in Helvetien besitzen, oder einen unabhängigen Beruf haben, eine jährliche Abgabe zahlen, die für Bezirksstellen 3 Fr., für Cantonalstellen 6 Fr., und für Nationalstellen 18 Fr. betragen soll.

### Gesetzgebender Rath, 24. August. (Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Berichts der Petitionencommission über nachfolgende Gegenstände:)

2. Eine Zuschrift des Regierungstatthalter von Solothurn, in welcher die Vorstellungen und Verwahrung der Distriktsdeputirten von Moesa bey der Cantonsversammlung von Tesin, gegen die Trennung dieses Distrikts vom Canton Tesin und Vereinigung mit Bündten auch bey dem gesetzg. Rath empfohlen worden, wird einstweilen als keiner weitem Verfügung bedürftig ins Archiv gelegt.

3. Die Zuschrift der Verwaltungskammer des Cant. Fryburg, wegen des streitigen Bezugs der Zehnden des Stifts und des Bauamts von Bern hinter Murten wird an die Finanzcommission gewiesen.

4. Die Wächter des Rebhofs Obuhwiesen C Zürich beschwerten sich über die Verw. Kammer von Schaffhausen und den Vollz. Rath, welche ihnen für mehrere